

ZH_OBERGERICHT LE210029 vom 8. Dezember 2021

ZH Obergericht, 2021-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE210029

FR: ZH_OBERGERICHT LE210029 du 8 décembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT LE210029 del 8 dicembre 2021

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind seit dem tt. November 2014 verheiratet. Die Ehe blieb kinderlos (vgl. Urk. 3/2). 2.1. Mit Eingabe vom 20. Oktober 2020 ersuchte die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (fortan Gesuchstellerin) um Anordnung von Eheschutzmassnahmen (Urk. 1). Der weitere Verlauf des Verfahrens kann dem angefochtenen Entscheid entnommen werden (Urk. 48 E. 1). 2.2 Mit Urteil vom 12. Mai 2021 fällte das Bezirksgericht Uster, Einzelgericht im summarischen Verfahren (Geschäfts-Nr. EE200076-I; fortan Vorinstanz) den ein-gangs wiedergegebenen Entscheid (Urk. 45 = Urk. 48). Gegen diesen Entscheid erhob der Gesuchsgegner und Berufungskläger (fortan Gesuchsgegner) fristwah-rend (vgl. Urk. 46) mit Eingabe vom 27. Mai 2021 Berufung und stellte die ein-gangs wiedergegebenen Anträge (Urk. 47). Den ihm gemäss Verfügung vom

E. 1.1

Die Gesuchstellerin ersucht auch im Berufungsverfahren um Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses von Fr. 5'000.–, eventualiter um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 53 S. 2 und S. 8 ff. Ziff. 23 ff.).

E. 1.2

Die Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses kommt im Eheschutz- verfahren grundsätzlich nicht in Frage, weil der Entscheid darüber mit dem En- dentscheid zusammenfiel. Dennoch kann die angesprochene Partei gemäss konstanter Praxis der beschliessenden Kammer gestützt auf Art. 159 Abs. 3 ZGB verpflichtet werden, der ansprechenden Partei – unter den gleichen Vorausset-

- 25 - zungen wie für den Prozesskostenvorschuss – die Aufwendungen des Verfahrens zu ersetzen (sog. Prozesskostenbeitrag; zum Ganzen ZR 85 Nr. 32).

E. 1.3

Bei der Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages sind die für die Ge- währung des prozessualen Armenrechts nachstehend dargelegten Grundsätze analog anzuwenden: Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, insbe- sondere wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist, besteht darüber hinaus ein Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Auf zu- künftige Verhältnisse darf nur ausnahmsweise abgestellt werden (Maier, Die Fi- nanzierung von familienrechtlichen Prozessen, FamPra.ch 2019, S. 818, 826, 843 und 845). Im Verfahren der unentgeltlichen Rechtspflege gilt die beschränkte Un- tersuchungsmaxime (Wuffli/Fuhrer, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zi- vilprozess, 2019, § 3 N 845 S. 295 f.). Nach dem

Effektivitätsgrundsatz ist nur effektiv erzielttes Einkommen zu berücksichtigen und sind demnach noch im Streit liegende Unterhaltsbeiträge ausser Acht zu lassen sind (Maier, Die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung in familienrechtlichen Prozessen im Spannungsfeld mit der Vorschusspflicht von Ehegatten und Eltern, dargestellt anhand der Praxis der Zürcher Gerichte seit Inkraftsetzung der eidgenössischen ZPO, in: FamPra.ch 2014, S. 635 und 655). Unterhaltsbeiträge von Ehegatten sind jedoch zu berücksichtigen, wenn sie in der geschuldeten Höhe regelmässig bezahlt werden (BGer 5A_58/2014 vom 17. Oktober 2014, E. 3.3.3).

E. 1.4

Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Berufungsverfahren nur noch zu berücksichtigen, wenn sie – kumulativ – ohne Verzug vorgebracht werden (Art. 317 Abs. 1 lit. a ZPO) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO). Der im vorliegenden Verfahren geltende Untersuchungsgrundsatz (Art. 272 ZPO) ändert daran nichts (BGE 138 III 625 E. 2.2).

E. 1.5

Das Eheschutzverfahren ist summarischer Natur (Art. 271 ZPO). Charakteristisch für das summarische Verfahren und somit auch das Merkmal für das Verfahren betreffend die Eheschutzmassnahmen ist zwecks Prozessbeschleunigung eine Beweismittel- und Beweisstrengebeschränkung. Um der Zielsetzung der Prozessbeschleunigung genügend Rechnung zu tragen, verlangt das Gesetz im summarischen Verfahren, den Beweis grundsätzlich anhand von Urkunden zu erbringen (Art. 254 Abs. 1 ZPO). Aufgrund des im Eheschutzverfahren herrschenden sog. eingeschränkten Untersuchungsgrundsatzes (Art. 272 ZPO), der keine Beweismittelbeschränkung duldet, sind auch andere Beweismittel zulässig (Art. 254 Abs. 2 lit. c ZPO). Im Sinne der Beweisstrengebeschränkung ist bei bestrittenen Tatsachen kein strikter Beweis zu führen, sondern es genügt blosses Glaubhaftmachen. Das Gericht muss nicht voll überzeugt werden; es reicht aus, wenn für das Vorhandensein der infrage kommenden Tatsachen eine grössere Wahrscheinlichkeit spricht als für das Gegenteil. Ist der Beweisführer glaubwürdig und seine Darstellung plausibel, darf auf seine Zusicherung abgestellt werden (vgl. zum Ganzen: ZK ZPO-Sutter-Somm/Vontobel, Art. 271 N 10 ff. m.w.H.).

E. 1.6

Sodann gilt im Eheschutzverfahren – solange nicht über Kinderbelange entschieden werden muss – grundsätzlich die Dispositionsmaxime nach Art. 58 Abs. 1 ZPO. Diese besagt, dass die Parteien frei über ihre Rechte verfügen dürfen (BSK ZPO-Gehri, Art. 58 N 1). Aus diesem Grundsatz fliesst, dass das Gericht einer Partei nicht mehr zusprechen darf, als diese verlangt. Die Prozessbeteiligten sind deshalb auf ihren Rechtsbegehren zu behaften und die Obergrenze dessen, was den Parteien zugesprochen werden kann, wird durch ihre Forderungen be-

- 9 - stimmt (Jann Six, Eheschutz – Ein Handbuch für die Praxis, 2. Auflage, Bern 2014, S. 2 Rz. 1.03).

E. 2

Juni 2021 auferlegten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 3'000.– bezahlte er rechtzeitig (Urk. 50 und 51). Mit Verfügung vom 17. Juni 2021 wurde der Gesuchstellerin Frist zur Beantwortung der Berufung angesetzt (Urk. 52). Innert Frist (vgl. Urk. 52 Blatt 3) erstattete

sie mit Eingabe vom 2. Juli 2021 ihre Berufungsantwort

- 6 - mit den vorgängig aufgeführten Anträgen samt Beilagen (Urk. 53 bis 56/2-6). Mit Verfügung vom 3. August 2021 wurde dem Gesuchsgegner die Berufungsantwortschrift zur Kenntnisnahme zugesandt (Urk. 57). Weitere Eingaben folgten nicht.

E. 2.1

Vorab sind die finanziellen Möglichkeiten des Gesuchsgegners zu erörtern. Seit dem vorinstanzlichen Entscheid verfügte der Gesuchsgegner über eine monatliche Sparquote von rund Fr. 1'100.-; sollte er die Zahlung der Unterhaltsbeiträge in Höhe von Fr. 1'040.60 verweigert haben (vgl. unten E. 3.2), vermöchte er knapp das Doppelte auf die Seite zu legen. In tatsächlicher Hinsicht kann offenbleiben, ob der Gesuchsgegner seinen Unterhaltsverpflichtungen nachgekommen

- 26 - ist, denn für die Berechnung seines Vermögens im Sinne eines Notgroschens ergibt sich in beiden Konstellationen dasselbe: Unterhaltsbeiträge, die der Gesuchsgegner nicht bezahlt, erhöhen zwar seine monatlich mögliche Sparquote, im Gegenzug verringert sich infolge der zusätzlich angefallenen Unterhaltsschulden jedoch rechnerisch sein Notgroschen. Bezahlte Unterhaltsbeiträge wiederum senken zwar den quotalen monatlichen Sparbeitrag, aus der Zahlung erwachsen aber auch gleichzeitig keine zusätzlichen Unterhaltsschulden, was sich wiederum nicht negativ auf den liquiden Notgroschen niederschlägt.

E. 2.2

Gestützt auf den hiesigen Verfahrensausgang ergibt sich, dass der seit dem 15. Mai 2021 beim Gesuchsgegner aufsummierte Vermögenszuwachs im Berufungsverfahren mindestens verzehrt und sein Notgroschen wohl weiter reduziert worden ist. Gleichwohl die zukünftigen finanziellen Entwicklungsaussichten des Gesuchsgegners positiv zu werten sind (oben E. III.4.3), würde sich eine weitere Reduktion seines Notgroschens durch die Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages als unzumutbar erweisen, weshalb mangels Leistungsfähigkeit für das Berufungsverfahren der Gesuchstellerin kein Prozesskostenbeitrag zugesprochen werden kann. 3. Unentgeltliche Rechtspflege

E. 2.3

Die Parteientschädigung für anwaltlich vertretene Parteien (Art. 95 Abs. 3 lit. a und b ZPO) spricht das Gericht nach den Tarifen (Art. 96 ZPO) bzw. der AnwGebV vom 8. September 2010 zu. Die Parteien können eine Kostennote einreichen (Art. 105 Abs. 2 ZPO). Die Gesuchstellerin schätzt ihre Anwaltskosten für

- 24 - das Berufungsverfahren auf Fr. 5'000.- (Urk. 53 S. 9 Ziff. 26); vor Vorinstanz machte die Gesuchstellerin Anwaltskosten in Höhe von Fr. 9'784.10 (inkl. MwSt. und Spesen) geltend (Urk. 30 S. 4 Ziff. 9; Urk. 31/2). Bei der Bemessung der Parteientschädigung ist der notwendige Zeitaufwand nur eines der Kriterien. Weitere Kriterien sind die Verantwortung des Anwalts und die Schwierigkeit des Falles (vgl. § 2 Abs. 1 lit. c, d, und e sowie § 5 Abs. 1 AnwGebV). Das Bundesrecht gewährt keinen Anspruch auf einen minimalen Anwaltskostenersatz (vgl. BGE 144 III 164 E. 3.6; OGer ZH LE180016 vom 09.11.2018, E. D.2; OGer ZH RE160018 vom 15.05.2017, E. III.1). Vorliegend handelt es sich um einen durchschnittlichen Fall, der weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten bot. Auch der zeitliche Aufwand hielt sich – im Gegensatz zum Verfahren vor Vorinstanz (vgl. Urk. 48 S. 34 f. E. 6.3.2) – in Grenzen, nachdem nur noch die

Unterhaltsbeiträge und der Prozesskostenbeitrag im Streit lagen. Es rechtfertigt sich daher, entsprechend der Kostenverteilung den Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin in Anwendung von § 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV eine auf zwei Drittel reduzierte Parteientschädigung von 2'400.– zzgl. 7.7% MwSt., mithin Fr. 2'584.80, zu bezahlen. V. Prozesskostenbeitrag / Unentgeltliche Rechtspflege 1. Voraussetzungen

E. 2.4

Doch selbst unter der Annahme einer rechtsgenügenden Begründung, wäre der Rüge des Gesuchsgegners kein Erfolg beschieden:

E. 2.4.1

Der Unterhaltsanspruch eines Ehegatten während der ganzen Dauer der Ehe hat seine Grundlage ausschliesslich in Art. 163-165 ZGB. Zwar sind die geltenden Kriterien gemäss Art. 125 ZGB bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen – wie die Vorinstanz korrekt bemerkt – miteinzubeziehen (vgl. Urk. 48 S. 13 f. E. 5.1.4), gesetzliche Grundlage zur Unterhaltsberechnung im Eheschutzverfahren bildet aber nach wie vor Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB. Nur aus dem Umstand, dass mit der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts ungeachtet der noch formellen Weiterdauer der Ehe bereits eine Pflicht zur Wiederaufnahme oder Aufstockung der Erwerbstätigkeit des unterhaltsberechtigten Ehegatten einhergehen kann, darf nicht der Schluss gezogen werden, die bisherige

- 15 - Lebenshaltung könne nach Aufhebung des gemeinsamen Haushalts nicht mehr bis zur rechtskräftigen Scheidung beibehalten werden (Hausheer, ZBJV 2007, S. 597). Die Parteien sind nach wie vor miteinander verheiratet und schulden einander gemäss Art. 159 ZGB Treue und Beistand und haben gemeinsam für den gebührenden Unterhalt zu sorgen (Art. 163 ZGB). Dies hat zur Folge, dass – im Gegensatz zum nahehelichen Unterhalt – der Grundsatz des Anspruchs auf Teilhabe an der Lebenshaltung massgebend ist, auf die sich die Ehegatten verständigt und die sie tatsächlich gelebt haben. Eine Anknüpfung an die vorehelichen Verhältnisse, wie sie beim nahehelichen Unterhalt gestützt auf den Einzelfall bei nicht lebensprägenden Ehen erfolgt (vgl. BGE 147 III 249 E. 3.4.3), ist während bestehender Ehe nicht angezeigt, sondern steht frühestens nach der Teilrechtskraft des Scheidungspunktes in Frage (zu alledem auch OGer ZH LE140032 vom 08.04.2015, E. II.4).

E. 2.4.2

Das vom Gesuchsgegner aufgeworfene Kriterium der Ehedauer ist – Ausnahmefälle eines nur wenige Wochen oder Monate dauernden Zusammenlebens vorbehalten (vgl. Hausheer/Spycher, a.a.O., S. 176 Rz. 4.07) – für die Grundsatzfrage nach dem Ehegattenunterhalt unbeachtlich, da die Ehe während des Eheschutzverfahrens eben gerade noch besteht. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn wie vorliegend nicht mehr ernsthaft mit einer Wiederaufnahme des Zusammenlebens zu rechnen ist (vgl. VI-Prot. S. 10 und Urk. 42/1) und die Eheschutzmassnahmen in erster Linie dazu dienen, die Übergangszeit bis zur Scheidung zu regeln (BGE 138 III 97 E. 2.2; BGE 137 III 385 E. 3.1; BGE 130 III 537 E. 3.2; Six, a.a.O., S. 98 f. Rz. 2.53). Diesfalls gewinnt (neben der ehelichen Solidarität) zwar das Ziel der wirtschaftlichen Selbstständigkeit an Bedeutung, weshalb bei der Bemessung des ehelichen Unterhalts während der Dauer der Trennung auch die für den nahehelichen Unterhalt geltenden Kriterien von Art. 125 ZGB miteinzubeziehen sind (BGE 128 III 65 E. 4.a; BGE 137 III 385 E. 3.1; BGE 138 III 97 E. 2.2; BGer

5A_298/2015 vom 30. September 2015, E. 3.1; Hausheer/Spycher, a.a.O., S. 198 ff.) – im Eheschutzverfahren allerdings meist noch in schwächerem Ausmass als im Massnahmeverfahren nach bereits eingereichter Scheidungsklage (BGE 130 III 537 E. 3.2; OGer ZH LY110017 vom 08.09. 2011, E. 3.3.1; s.a. Maier, Aspekte bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen im Familienrecht –

- 16 - Zur Praxis der erst- und zweitinstanzlichen Gerichte des Kantons Zürich, AJP 2007, S. 1226; zum Ganzen auch OGer ZH LE180016 vom 11.09.2018, E. C.2.4a); OGer ZH LE150071 vom 10.02.2016, E. III.4). Es ist somit denkbar, dass bei genügender Eigenversorgungskapazität des angesprochenen Ehegatten keine ehelichen Unterhaltsbeiträge geschuldet sind. Doch hat dies seinen Grund darin, dass er für seinen gebührenden Unterhalt selbst aufzukommen vermag, knüpft aber nicht daran, dass bei einer faktisch aufgelösten, aber in formeller Hinsicht noch bestehenden Ehe, in grundsätzlicher Weise kein Ehegattenunterhalt mehr geschuldet wäre.

E. 2.4.3

Entgegen der vom Gesuchsgegner in der Berufung vertretenen Ansicht kommt somit für die Grundsatzfrage, ob während bestehender Ehe an sich Unterhalt geschuldet ist, Art. 125 ZGB hier nicht zur Anwendung; die Festsetzung der (ehelichen) Unterhaltsbeiträge nach Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. Art. 163 ZGB wird durch eine mutmasslich zu erwartende naheheliche Unterhaltsregelung (gemäss Art. 125 ZGB) resp. die diesbezüglichen Überlegungen nicht präjudiziert. Soweit der Gesuchsgegner diese Rechtslage zum Getrenntleben bei faktisch aufgelöster Ehe als blossen Formalismus taxiert und verlangt, dass auf die tatsächliche Situation abzustellen sei (vgl. Urk. 47 S. 7 Ziff. 17), übersieht er einerseits, dass die von ihm in diesem Zusammenhang zitierte Literaturstelle (FamKomm Scheidung-Vetterli, Art. 176 ZGB N 25) im Kontext gelesen gerade nicht das Gewünschte besagt: Der zitierte Autor hält den rein formalen Status der Ehe für die Unterhaltsberechtigung nur insofern für relativierend, als dass das für den nachehelichen Unterhalt geltende Prinzip der Eigenversorgung in die Bemessung des Ehegattenunterhalts miteinbezogen werden müsse; für die Grundsatzfrage, ob überhaupt Ehegattenunterhalt geschuldet ist, lässt sich aus dieser Stelle nichts ableiten. Ob andererseits die zweijährige Wartefrist für eine Scheidung auf Klage wenn nicht mehr mit der Wiederaufnahme des Zusammenlebens gerechnet werden kann, noch zeitgemäss ist, hat nach zutreffender Ansicht der Vorinstanz einzig der Gesetzgeber zu entscheiden (vgl. Urk. 48 S. 31 E. 5.7.3).

- 17 -

E. 2.5

Mit seinem Eventualantrag macht der Gesuchsgegner geltend, auch wenn aufgrund der unterschiedlichen Einkommen zumindest vorübergehend ein Aufstockungsunterhalt geschuldet wäre, hätte ein solcher in Anwendung von Art. 125 ZGB in zeitlicher Hinsicht auf den 31. Juli 2022 begrenzt werden müssen. Denn andernfalls bestehe das Risiko, dass die Gesuchstellerin das Scheidungsverfahren zwecks Erstreckung der Unterhaltsbeiträge in die Länge ziehe (Urk. 47 S. 7 Ziff. 18 und 20). Dieser pauschale Anwurf wird weder durch die Vorbringen der Parteien gestützt, noch findet er in den Akten seine Berechtigung (vgl. z.B. Urk. 42/1), abgesehen davon, dass es sich hierbei um eine unzulässige neue Tatsachenbehauptung handelt (Art. 317 ZPO; siehe oben E. II.1.4). Im Übrigen hat die Vorinstanz Art. 125 ZGB für die Beurteilung, wie lange und in welcher Höhe

Ehegattenunterhalt geschuldet ist, sehr wohl miteinbezogen. Insoweit seine Rüge inhaltlich in der Kritik am hypothetischen Einkommen der Gesuchstellerin aufgeht, ist darauf zurückzukommen.

E. 2.6

Die Kritik des Gesuchsgegners verfängt nach dem Ausgeführten nicht. Die Vorinstanz hat mit Recht festgehalten, hier liege kein Ausnahmefall vom Grundsatz vor, dass bei noch bestehender Ehe – unter Vorbehalt der Eigenversorgungskapazität – bis zu deren Auflösung Unterhaltsbeiträge geschuldet sind. Auch für eine zeitliche Limitierung des Ehegattenunterhalts bestand vorbehaltlich der nachfolgenden Ausführungen für die Vorinstanz kein Anlass.

E. 3

Anrechenbares hypothetisches Einkommen

E. 3.1

Es bleibt zu prüfen, inwiefern der Gesuchstellerin für das zweitinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und ihr eine unentgeltliche Rechtsbeiständin beizugeben ist. Die Begehren der Gesuchstellerin sind nicht aussichtslos (Art. 117 lit. b ZPO), und sie ist mangels Rechtskenntnis und aufgrund der Komplexität des Verfahrens auf die Unterstützung einer Rechtsanwältin angewiesen (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Zu prüfen bleibt ihre Bedürftigkeit (Art. 117 lit. a ZPO).

E. 3.2

Den Akten ist zu entnehmen, dass die Gesuchstellerin grundsätzlich als bedürftig zu gelten hat (vgl. z.B. Urk. 56/2-6), insbesondere da ihr aufgrund des Effektivitätsgrundsatzes im Rahmen der Prüfung der Mittellosigkeit das hypothetische Einkommen nicht anzurechnen ist. Es bleibt jedoch zu klären, inwiefern die ihr zugesprochenen Unterhaltsbeiträge ihre Mittellosigkeit beschlagen:

- 27 - Nach dem Effektivitätsgrundsatz bilden Alimente, für die zwar ein Vollstreckungstitel besteht, die aber tatsächlich nicht bezahlt werden, kein Einkommen des Unterhaltsberechtigten (BGer 5A_58/2014 vom 17. Oktober 2014, E. 3.3.3; BSK ZPO-Rüegg, Art. 117 N 9). Die gesuchstellende Person darf sich aber nicht mit dem lapidaren Hinweis auf die angebliche Uneinbringlichkeit ihrer Ansprüche begnügen, denn aufgrund der Mitwirkungsobliegenheit ist sie gehalten, die behauptete Uneinbringlichkeit auch glaubhaft zu machen (Wuffli/Fuhrer, a.a.O., § 1 N 130 S. 49). Die Gesuchstellerin behauptete sowohl vor Vorinstanz in ihrer Stellungnahme vom 15. März 2021 (Urk. 39 S. 2 f. Ziff. 7) wie auch in ihrer Berufungsantwortschrift vom 2. Juli 2021, dass ihr der Gesuchsgegner bis zum 18. Juni 2021 weder Unterhaltsbeiträge noch die von der Vorinstanz zugesprochene Parteientschädigung und den Prozesskostenbeitrag bezahlt habe (Urk. 53 Ziff. 15 S. 7), was der Gesuchsgegner nicht bestreitet. Sie hat damit glaubhaft gemacht, dass die Unterhaltsbeiträge bisher nicht einbringlich gemacht werden konnten. An der Bedürftigkeit der Gesuchstellerin würde sich wie bereits ausgeführt (oben E. III.4.2) auch mit dem behaupteten Beitrag von F._____ an den Mietzins nichts ändern.

E. 3.3

Die Gesuchstellerin hat nach dem Ausgeführten auch im Berufungsverfahren als mittellos zu gelten. Für das Berufungsverfahren ist der Gesuchstellerin die unentgeltliche

Rechtspflege zu bewilligen und in der Person ihrer Rechtsvertreterin, Rechtsanwältin MLaw Y._____, eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. Weiter sind die ihr auferlegten Gerichtskosten einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen und sie ist auf das Nachforderungsrecht des Staates gemäss Art. 123 ZPO hinzuweisen. Es wird beschlossen:

E. 3.4

Der Gesuchsgegner stützt sich für sein Vorbringen auf die Ausbildung der Gesuchstellerin als "Sachbearbeiterin Rechnungswesen E.____.ch", für welche sie während eines Jahres einen Kurstag pro Woche aufwenden musste (Urk. 21/10; VI-Prot. S. 8). Unbestritten blieb, dass die Gesuchstellerin bisher nicht im Bereich des Rechnungswesens gearbeitet hat und aktuell auch nicht über die erforderlichen Kenntnisse im Bereich von "Word" und "Abacus" verfügt. Auch macht der Gesuchsgegner nicht geltend, dass die Gesuchstellerin an ihrer angestammten Stelle bzw. in einem ähnlichen Bereich ein höheres Einkommen erzielen könne. Soweit der Gesuchsgegner dafürhält, dass die Gesuchstellerin mit diesem Abschluss ab August 2022 als Buchhalterin arbeiten und damit ein höheres Einkommen erzielen könnte (Urk. 47 Ziff. 19 S. 20), kann ihm aus folgenden Gründen nicht zugestimmt werden:

E. 3.4.1

"Buchhalterin" ist kein offiziell geschützter Titel; im Sinne eines (eidgenössisch) anerkannten Abschlusses kommt die "Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis" dieser Ausbildung am nächsten. Die Gesuchstellerin absolvierte eine einjährige Weiterbildung, die sie mit dem Diplom als "Sachbearbeiterin Rechnungswesen E.____.ch" abschloss (VI-Prot. S. 8; Urk. 21/10). Dieser Abschluss ist jedoch nicht gleichwertig mit einer Ausbildung als "Buchhalterin" bzw. "Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis".

E. 3.4.2

Entgegen der Auffassung des Gesuchsgegners (Urk. 20 S. 7 Ziff. 17) erscheinen zum jetzigen Zeitpunkt auch die Chancen der Gesuchstellerin auf eine Stelle als Sachbearbeiterin im Rechnungswesen gering. Sie hat nie in diesem Bereich gearbeitet und die diesbezügliche Ausbildung dauerte nur ein Jahr mit lediglich einem Kurstag pro Woche. Hinzu kommt, dass sie unbestrittenermassen noch Weiterbildungsbedarf bei den Computerprogrammen "Word" und "Abacus" zu haben scheint (VI-Prot. S. 7), welche aber für die Arbeit im Bereich des Rechnungswesens durchaus wesentlich sind.

- 20 - Erschwerend wirkt sich zudem aus, dass für Tätigkeiten im Rechnungswesen auch ein gepflegter schriftlicher Sprachausdruck unabdingbare Voraussetzung ist. Nach Ansicht der Vorinstanz vermöge sich die Gesuchstellerin zwar in mündlicher Hinsicht sehr gut zu verständigen (vgl. Urk. 48 S. 22 E. 5.3.4). Jedoch ergibt sich aus der vom Gesuchsgegner im Rahmen seiner freiwilligen Stellungnahme vom 29. März 2021 (Urk. 41) eingereichten und von der Gesuchstellerin an ihn gesendeten E-Mail-Nachricht vom 26. Februar 2021 (Urk. 42/1), dass ihre Sprachfertigkeiten in schriftlicher Hinsicht (z.B. Satzbau und Grammatik) derzeit den Berufsanforderungen nicht zu genügen vermögen. Dass sie in einem berufstauglichen Masse der englischen Sprache mächtig wäre bzw. in diesem Bereich eine Anstellung in ihrer Muttersprache finden könnte, behauptet der Gesuchsgegner nicht und ist auch nicht ersichtlich.

E. 3.5

Nach dem Ausgeführten erweist es sich zum jetzigen Zeitpunkt für die Gesuchstellerin angesichts der individuellen Umstände (bisherige Ausbildung und Berufserfahrung, schriftlicher Sprachausdruck etc.) nicht als möglich, eine besser bezahlte Stelle im Bereich Rechnungswesen zu finden. Weitere potenzielle Arbeitsbereiche mit höherem Einkommen wurden vom Gesuchsgegner nicht geltend gemacht. Die Einschätzung der Vorinstanz, dass der Gesuchstellerin ab dem 1. April 2021 bis auf Weiteres ein Einkommen von Fr. 3'770.– anzurechnen sei (Urk. 48 S. 24 E. 5.3.7), ist damit nicht zu beanstanden. Folglich bleibt es bei der Unterhaltsregelung, wie sie die Vorinstanz ab 1. April 2021 getroffen hat.

E. 4

Prozesskostenbeitrag im vorinstanzlichen Verfahren

E. 4.1

Die Vorinstanz verpflichtete den Gesuchsgegner, der Gesuchstellerin in Anrechnung an das Güterrecht einen Prozesskostenbeitrag von Fr. 3'399.65 zu bezahlen (Urk. 48 S. 42 Dispositiv-Ziffer 7). Dagegen opponiert der Gesuchsgegner in zweierlei Hinsicht: Zum einen hält er dafür, dass ihm ein als Notgroschen von der Rechtsprechung anerkannter Betrag von Fr. 15'000.– zu belassen sei. Im Zeitpunkt der letzten Eingabe an das Gericht habe er zwar noch über ein Vermögen von Fr. 22'659.15 verfügt, dieses Guthaben habe sich mittlerweile zufolge beglichener Anwaltskos-

- 21 - ten auf Fr. 20'259.21 verringert. Zudem habe ihn die Vorinstanz rückwirkend zu Unterhaltsleistungen von Fr. 9'453.– und einer Parteientschädigung von Fr. 6'532.50 verpflichtet, womit er noch über ein Vermögen von Fr. 3'931.36 verfüge. Vor diesem Hintergrund könne er nicht dazu verpflichtet werden, einen Prozesskostenbeitrag von Fr. 3'399.65 zu leisten (Urk. 47 S. 9 Ziff. 25). Zum anderen beruft sich der Gesuchsgegner darauf, dass der Gesuchstellerin zusätzlich ein Mietzinsanteil von Fr. 740.– anzurechnen sei, den sie von ihrer Mitbewohnerin erhalte. Ausgehend von einem Einkommen von Fr. 2'160.– und Unterhaltszahlungen von monatlich Fr. 1'041.–, würde sich mit diesem Anteil bei einem Bedarf von Fr. 3'441.15 ein monatlicher Überschuss ergeben, der es ihr erlaube, die Kosten von Fr. 3'399.65 abzugelten. Bereits aus diesem Grund dürfe er nicht dazu verpflichtet werden, einen Prozesskostenbeitrag zu leisten (Urk. 47 S. 9 Ziff. 24).

E. 4.2

Die Erwägungen der Vorinstanz zur Mittellosigkeit der Gesuchstellerin überzeugen (Urk. 48 S. 39 E. 7.4.2). So bestreitet der Gesuchsgegner weder den Bedarf der Gesuchstellerin von Fr. 3'444.15, noch ihr effektives Einkommen von Fr. 2'160.–. Die Gesuchstellerin macht ausserdem glaubhaft, dass ihr der Gesuchsgegner keine Zahlungen zukommen lässt (unten V.3.2). Damit ist die Mittellosigkeit der Gesuchstellerin ohne Weiteres erstellt und an ihrer Bedürftigkeit würde sich auch mit dem vom Gesuchsteller behaupteten Beitrag von F._____ in der Höhe von Fr. 740.– an den Mietzins (vgl. Urk. 41; Urk. 47 S. 9 Ziff. 24) nichts ändern.

E. 4.3

Zur Leistungsfähigkeit des Gesuchsgegners: Gegen die Erwägung der Vorinstanz, dass sein Vermögen von Fr. 22'659.21 in den Monaten März bis Mai 2021 um rund Fr. 2'000.– monatlich gestiegen sein dürfte, da er weder Wohn- noch Unterhaltskosten an die Gesuchstellerin bezahlt habe, und zum Urteilszeitpunkt (12. Mai 2021) von einem

Vermögen von rund Fr. 28'660.– auszugehen sei (Urk. 48 S. 40 f Ziff. 7.4.3), wendet der Gesuchsgegner nichts Substanzielles ein. Weiter lässt er sein von der Vorinstanz ihrem Entscheid zugrunde gelegtes Einkommen von Fr. 6'169.90 und den Bedarf von Fr. 4'014.95 unwidersprochen. Auf diese Zahlen ist für die nachfolgende Beurteilung abzustellen:

- 22 - Einem Vermögen ist unter Umständen der Charakter einer Notreserve (sog. Notgroschen) zuzubilligen. In Bezug auf die Höhe des Notgroschens besteht keine fixe Praxis, es kommt für dessen Umfang auf die Verhältnisse des konkreten Falles, wie namentlich Alter, Gesundheit und Einkommen der betreffenden Person an (OGer ZH LE200061 vom 09.04.2021, E. V./1.4 a.E.; OGer ZH PC160049 vom 17.01.2017, E. 6.c; OGer ZH KD120010 vom 21.12.2012, E. 3.4.3 m.w.H.; siehe im Allgemeinen auch BGer 1P.450/2004 vom 28.09.2004, E. 2.2). Die Kantone gewähren Freibeträge zwischen Fr. 5'000.– und Fr. 25'000.– (ZK ZPO-Emmel, Art. 117 N 7).

E. 4.4

Beim Gesuchsgegner handelt es sich – auch in seiner Selbsteinschätzung (vgl. Urk. 35 S. 4 Ad. 7) – um einen jungen, gesunden, berufstätigen Mann ohne Kinderbetreuungspflichten. Die Vorinstanz hielt mit Recht fest, dass ihm mit Bezug auf sein Einkommen und seinen Bedarf abzüglich der zu leistenden Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'041.60 monatlich rund Fr. 1'100.– (Fr. 6'169.90 [Einkommen] ./ Fr. 4'014.95 [Bedarf] ./ Fr. 1'041.60 [Unterhaltsbeitrag ab 1. April 2021]) zur freien Verfügung verbleiben würden. Auch wenn sein Notgroschen kurzzeitig auf vorübergehend zumutbare Fr. 6'874.85 oder noch leicht darunter gesunken sein sollte (vgl. Urk. 48 E. 7.4.3 S. 41; vgl. auch BGer 5A_2/2020 vom 15. Januar 2020, E. 3 f.), erweist sich dies für den Gesuchsgegner angesichts der persönlichen Faktoren, seiner möglichen Sparquote und in Anbetracht des temporären Charakters noch knapp als zumutbar, weshalb seine Leistungsfähigkeit zu bejahen ist und es beim vorinstanzlichen Entscheid sein Bewenden hat.

E. 5

Fazit Zusammengefasst erweist sich die Berufung als unbegründet. Die Berufung ist abzuweisen und der angefochtene Entscheid zu bestätigen (Art. 318 Abs. 1 lit. a ZPO), soweit er nicht bereits in Rechtskraft erwachsen ist.

- 23 - IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Da die Berufung gegen den vorinstanzlichen Entscheid vollumfänglich abgewiesen wird, sind die erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen zu bestätigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.